

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 18.05.2015

TOP 3: Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in Pflegefamilien -Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XII-

A. Beschlussvorschlag:

Die im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) bestehenden Finanzierungsregelungen werden auch für die Finanzierung der Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII), - zunächst befristet bis 31.12.2018 - vollständig übernommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich**Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in Pflegefamilien
-Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XII-**

Leistungen der Familienpflege können sowohl im Bereich des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII -Jugendhilfe- als auch nach den Bestimmungen des SGB XII -Sozialhilfe- gewährt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Behinderungsart der Kinder und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher bzw. mehrfacher Behinderung ist die Sozialhilfe vorrangig zuständig, für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung die Jugendhilfe. Bei ausschließlich wesentlich körperlich und/oder geistig behinderten bzw. mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen ist entsprechend dem SGB VIII und der dazu ergangenen Rechtsprechung immer vorrangig die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zuständig.

Mit § 54 Abs. 3 SGB XII wurde die Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als mögliche Leistungsform im Rahmen der Sozialhilfe aufgenommen. Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2018.

Auf Bundesebene gibt es derzeit Überlegungen zu einer „großen Lösung“. Diese „große Lösung“ würde bedeuten, dass zukünftig die Zuständigkeit für alle behinderten Kinder und Jugendlichen entweder der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe zugeordnet wird. Eine abschließende Entscheidung hierüber wurde noch nicht getroffen.

Seit 22.7.2011 gibt es in Baden-Württemberg die **Orientierungshilfe zu Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) und SGB VIII (Jugendhilfe) für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung**, an deren Erarbeitung u. a. der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg sowie Vertreter von Jugend- und Sozialämtern beteiligt waren. Die Orientierung soll Grundlage und Anregung für Diskussions- und Entscheidungsprozesse zwischen Sozial- und Jugendämtern vor Ort sein. Spielräume für eigene örtliche Regelungen sollen durch die Orientierungshilfe nicht eingeschränkt werden.

öffentlich**Familienpflege nach § 54 Abs. 3 SGB XII**

Voraussetzung für die Eingliederungshilfe in Pflegefamilien nach dem SGB XII ist, dass

- geeignete Pflegepersonen vorhanden sind, die Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgen
- das zuständige Jugendamt der Pflegeperson eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt und
- dadurch ein stationärer Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung vermieden oder beendet werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Unterbringung aus erzieherischen oder behinderungsbedingten Gründen

Eingliederungshilfe in Pflegefamilien stellt nach § 54 Abs. 3 SGB XII eine ambulante Leistung dar. Liegt eine wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderung vor und ist eine Leistung in einer Pflegefamilie erforderlich, so umfasst diese auch den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen in dieser Familie. Dieser wird ebenfalls im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gedeckt. Die Familienpflege ist somit eine Möglichkeit, eine stationäre Heimunterbringung zu vermeiden. Dem im SGB XII verankerten Grundsatz **ambulant vor stationär** wird hiermit Rechnung getragen.

Die Leistungen im Rahmen der Familienpflege nach dem SGB XII sind einkommens- und vermögensabhängig. Dies bedeutet, dass die Eltern des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung ihr Einkommen und Vermögen vorrangig einzusetzen haben. Bei einer stationären Heimunterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wird von den Eltern dagegen lediglich ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis nach § 92 Abs. 2 SGB XII gefordert. Wird durch die Familienpflege ein stationärer Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung (monatliche Kosten ca. 3.500 EUR) vermieden oder beendet, empfiehlt die Orientierungshilfe eine analoge Anwendung von § 92 Abs. 2 SGB XII, d. h. auch für die gesamte Leistung im Rahmen der Familienpflege wird nur ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis verlangt. Dieser beträgt je nach Einkommensverhältnissen der Eltern und dem Alter des Kindes bzw. Jugendlichen derzeit bis zu monatlich ca. 460 EUR. Bei über 15-jährigen erwerbsfähigen Personen ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf vorrangige Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) besteht. Für minderjährige Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind im Bereich der Sozialhilfe keine einheitlichen Regelungen vorhanden.

öffentlich**Familienpflege im Rahmen der Jugendhilfe**

Im Bereich der Jugendhilfe (Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII) erfolgt die Finanzierung der Pflegefamilien auf der Grundlage landeseinheitlicher Empfehlungen. Der Jugendhilfeausschuss hat der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ab 1.1.2015 mit Beschluss vom 16.3.2015 (Drucksache JHA-Nr. 1/2015) wie folgt zugestimmt:

Alter des Pflege- kindes (von ... bis unter Jahren)	Kosten für den Sachaufwand	Kosten der Pflege und Erziehung	Pflegegeld monatlich insgesamt
0 - 6	508 EUR	269 EUR	777 EUR
6 - 12	589 EUR	269 EUR	858 EUR
12 - 18	676 EUR	269 EUR	945 EUR

Das Pflegegeld beinhaltet Kosten für

- Sachaufwand (insbes. Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, persönlicher Bedarf),
- Pflege und Erziehung.

Ggf. ist im Einzelfall ein erhöhtes Pflegegeld für behinderungsbedingten Mehraufwand zu gewähren, sofern diese Aufwendungen nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung abgegolten sind. Die im Rahmen der Jugendhilfe üblichen zusätzlichen Leistungen für die Alterssicherung der Pflegepersonen (derzeit monatlich 42,08 EUR) und Beiträge zu einer Unfallversicherung (derzeit monatlich 155,40 EUR) sollen übernommen werden, soweit diese Beiträge auch tatsächlich anfallen. Zudem können die Pflegefamilien auf Antrag einmalige Beihilfen für bestimmte Sonderbedarfe (z. B. Bekleidungsgrundausrüstung bis max. 767 EUR, Mobiliarbeihilfe bis max. 1.227 EUR, Weihnachtsbeihilfe von 31 EUR, Einschulung, Urlaubspauschale von 150 EUR, u. ä.) sowie in bestimmten Einzelfällen ggf. einen erhöhten Erziehungszuschlag (i. d. R. monatlich 267 EUR) erhalten. Im Rahmen der Jugendhilfe wird von den Eltern lediglich ein Kostenbeitrag aus Einkommen gefordert.

öffentlich**Regelungen im Erwachsenenbereich beim Betreuten Wohnen in Familien (BWF) im Rahmen des SGB XII**

Volljährige Menschen mit Behinderung können Leistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens in Familien (BWF) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Grundsätzen und Verordnungen der Sozialhilfe und den BWF-Richtlinien des Zollernalbkreises in Anspruch nehmen. Diese Richtlinien wurden am 6.4.2009 durch den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss beschlossen und sind am 1.7.2009 in Kraft getreten. Im Vergleich zu den Jugendhilfeleistungen werden in diesen Fällen folgende Leistungen nach dem SGB XII gewährt:

- Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (monatlicher Sozialhilfe-Regelsatz derzeit 320 EUR) und ggf. ein Mehrbedarfzuschlag; hiervon wird ein Betrag in Höhe von derzeit monatlich ca. 130 EUR (Taschengeld und Bekleidung) an den Leistungsberechtigten direkt gewährt. Sofern vorrangige Leistungen nach dem SGB II bestehen, sind diese in Anspruch zu nehmen.
- Kosten der Unterkunft für die Pflegefamilie in Höhe von derzeit monatlich ca. 267 EUR
- Betreuungsgeld für die Pflegefamilie in Höhe von monatlich 350 EUR bzw. monatlich 435 EUR
- Leistungen an den begleitenden Fachdienst von monatlich ca. 650 EUR

Im Bereich des SGB XII werden bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen die Leistungen zum Lebensunterhalt nach Sozialhilfe-Regelsätzen wie folgt bemessen:

	Sozialhilfe-Regelsatz monatlich
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	234 EUR
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	267 EUR
Kinder vom 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	302 EUR

Nachdem im Rahmen des BWF Leistungen an einen begleitenden Fachdienst -entsprechend der BWF-Richtlinien- erfolgen, stellt dieser die Geeignetheit der Pflegefamilie fest und ist Ansprechpartner für den Menschen mit Behinderung und die Pflegefamilie. Die Leistungen an den Fachdienst als Träger des betreuten Wohnens in Familien erfolgt auf Grundlage einer gültigen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung.

öffentlich**Vorschlag der Verwaltung**

Im Bereich der Jugendhilfe erfolgt die Betreuung der Pflegefamilie und des Kindes bzw. Jugendlichen i. d. R. durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes. Im Rahmen der Sozialhilfe besteht im Zollernalbkreis keine entsprechende Vereinbarung mit einem begleitenden Fachdienst für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.

Zur Vereinheitlichung der Leistungen im Rahmen des SGB VIII und SGB XII sollten die im Bereich der Jugendhilfe bestehenden Finanzierungsregelungen auch für die Finanzierung der Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Bereich der Sozialhilfe vollständig übernommen werden. Somit kann sichergestellt werden, dass Pflegeeltern sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Sozialhilfe die gleiche finanzielle Leistung erhalten. Auch bei einem eventuellen Zuständigkeitswechsel von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe oder umgekehrt ist dadurch die gleiche Vergütung und fachliche Begleitung gewährleistet.

Außerdem sollte der Pflegekinderdienst des Jugendamtes die Auswahl und Qualifizierung der Pflegefamilien für alle Pflegekinder, die im Landkreis wohnen und für die der Zollernalbkreis zuständig ist, übernehmen. Der Pflegekinderdienst ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis im Rahmen der Sozialhilfe zuständig. Geplant ist, dass der Pflegekinderdienst entsprechend der Jugendhilfe 1-2 mal im Jahr zu einem Hilfeplangespräch -analog der Regelung des § 36 SGB VIII- einlädt an dem auch der Sozialdienst und ggf. der zuständige Sachbearbeiter/in des Sozialamtes teilnehmen. In allgemeinen Fragen der Pflegeeltern und Pflegekinder, die die Alltagspädagogik und Erziehung, Sorge- und Umgangsfragen bzw. Regelungen und den Kinderschutz betreffen, liegt die Zuständigkeit weiterhin beim Pflegekinderdienst. Über die Gewährung eines erhöhten Erziehungszuschlages entscheidet der Pflegekinderdienst unter Beteiligung des Sozialamtes. Sofern durch die Familienpflege eine stationäre Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung vermieden bzw. beendet werden kann, wird analog § 92 Abs. 2 SGB XII (Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis) angewandt. Die Regelungen enden mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sofern eine weitere Betreuung notwendig ist, finden die BWF-Richtlinien des Zollernalbkreises Anwendung. Die Regelung gilt nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien (§ 54 Abs. 3 SGB XII), für die das Sozialamt des Zollernalbkreises örtlich zuständig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Leistungen die im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gewährt werden, sind im Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII zum Teil so nicht vorgesehen. Dabei handelt es sich u. a. um die Kosten der Pflege und Erziehung, um die sog. Sonderbedarfe und um die Erziehungszuschläge. Diese Kosten betragen monatlich durchschnittlich ca. 500 EUR/Pflegekind und sind im Bereich der Sozialhilfe bisher nicht vorgesehen.

In der Vergangenheit wurde die Hilfe bei einer Mehrfachbehinderung in der Regel durch die Jugendhilfe gewährt. Künftig würde bei einem Teil der Fälle die Hilfe zwar durch die Sozialhilfe, aber im gleichen Umfang gewährt werden.

öffentlich

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer wesentlich körperlichen und/oder geistigen Behinderung in einer Pflegefamilie ist eine Alternative zu einer stationären Heimunterbringung (monatlich ca. 3.500 EUR).

Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht davon auszugehen, dass dieses Angebot im Rahmen der Sozialhilfe in großer Anzahl zum Tragen kommen wird. Eine Schwierigkeit dürfte u. a. sein, geeignete Pflegefamilien zu finden. Die Familienpflege nach dem SGB XII ist jedoch eine Hilfeform, die den Kindern/Jugendlichen mit Behinderung eine familienähnliche Versorgung ermöglicht.

Diese Regelung soll zunächst (wie § 54 Abs. 3 SGB XII) bis 31.12.2018 befristet gelten.